

Die neue Rechtskultur der (privaten) Prozeduralisierung

Helena Kowalewska Jahromi¹

Wer die Brille der Rechtskultur aufsetzt und dadurch Entwicklungen einerseits in der Gesellschaft und andererseits im Recht betrachtet, nutzt Ergebnisse der empirischen Rechtstatsachenforschung² um den Einfluss der gesellschaftlichen Entwicklungen auf das Recht zu erahnen³ – oder auch den Einfluss des Rechts auf gesellschaftliche Entwicklungen.⁴ Der vorliegende Beitrag nimmt dabei eine evolutionäre, entwicklungstheoretische Perspektive ein, indem er eine Entwicklung in der Gesellschaft nachzeichnen will:⁵ Was macht die gegenwärtige Rechtskultur im deutschen Zivilrecht aus und wie haben gesellschaftliche, wirtschaftliche und insbesondere technische Entwicklungen diese beeinflusst? Wie hat sich insbesondere der massive Gebrauch von Internet und Online-Plattformen auf die Rechtskultur ausgewirkt?

Die vorliegende Untersuchung baut dabei zu großen Teilen auf der vom Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegebenen Untersuchung zu den „Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“ in den Jahren 2005 – 2019 auf, zu der ein Abschlussbericht im April

1 LL.M., M.A.

2 Zur Rolle der empirischen Rechtstatsachenforschung und Berichtsforschung vgl. K. F. Röhl, Rechtssoziologie-online, § 11 IV, V abrufbar unter <https://rechtssoziologie-online.de/kapitel-2/%c2%a7-11schulen-der-soziologischen-jurisprudenz/> (zuletzt abgerufen am 18.09.2023); T. Raiser, Grundlagen der Rechtssoziologie, Tübingen 2013, S. 15; vgl. Auch S. Machura, Die Aufgabe(n) der Rechtssoziologie, ZfRSoz 2001, 293, (294) m.w.N.

3 Vgl. dazu L. M. Friedman, Transformations in American Legal Culture, ZfRSoz 1985, 191, (191 f.): „Social change leads to legal change, but by means of legal culture.“

4 E. Blankenburg, Indikatorenvergleich der Rechtskulturen in der Bundesrepublik und den Niederlanden, ZfRSoz 1985, 255, (256 ff.) mit Betonung der Wechselwirkung von Recht mit Einstellung dazu und Verhalten.

5 Einen ähnlichen Ansatz verfolgt H. Rottleuthner, Aspekte der Rechtsentwicklung in Deutschland – Ein soziologischer Vergleich deutscher Rechtskulturen, ZfRSoz 1985, 206, (207).

2023 veröffentlicht wurde.⁶ Anknüpfungspunkt ist daher der Ausdruck der Rechtskultur in der Mobilisierung des Rechts durch die Bevölkerung. Die vorliegende Betrachtung orientiert sich am Zeitraum der Studie des BMJ, greift in Bezug auf die Umstände, die eine Änderung der Rechtskultur und damit auch den Rückgang der Klageeingangszahlen beeinflusst haben könnten, aber auf früher beginnende Entwicklungen zurück. Besonderes Augenmerk wird auf private Methoden der Streitbeilegung gelegt, die mit den Möglichkeiten des online-Handels und sozialer Netzwerke in der Form plattforminterner Beschwerdemechanismen neue Wege zur Durchsetzung von Rechten bieten. Da diese typischerweise im Verhältnis B2C eingesetzt werden, bewegt sich die Untersuchung häufig im Verbraucherrecht. Beschränkt wird die Untersuchung damit auf den Bereich des Zivilrechts, der Bereich des Handels- und Wirtschaftsrechts wird mit Blick insbesondere auf das Urheberrecht gestreift. Arbeits- und Sozialrecht werden ausgeklammert, ebenso das Zivilverfahrensrecht, FamFG und Berufsrecht.

I. Rechtstatsächliche Grundlagen

Bevor mit der Analyse der empirischen Ergebnisse begonnen wird, sollen die rechtstatsächlichen Grundlagen zunächst dargestellt werden. Dabei soll nicht nur auf historische, wirtschaftliche und technische Umstände und Verhältnisse eingegangen werden, die das Recht beeinflusst haben könnten, sondern, um anschließend einen Zusammenhang herstellen zu können, auch auf die Entwicklung des Rechts im betrachteten Zeitraum.⁷

1. Tatsächliche Verhältnisse der Rechtswirklichkeit

Zunächst ist im Hinblick auf relevante tatsächliche Umstände der Anlass der vom BMJ im Jahr 2020 in Auftrag gegebenen Analyse zu nennen: seit fast 30 Jahren ist das Volumen an zivilgerichtlichen Verfahren stetig gefallen. Untersucht wurde in der Studie von *Meller-Hannich et al.* ein

⁶ C. Meller-Hannich/ A. Höland/ M. Nöhre, Abschlussbericht zum Forschungsvorhaben „Erforschung der Ursachen des Rückgangs der Eingangszahlen bei den Zivilgerichten“ vom 21. April 2023.

⁷ Zur Entwicklung des Rechts als Teil der Rechtskultur vgl. Blankenburg, Indikatoren-vergleich (Fn. 3), 255; Rottleuthner, Rechtsentwicklung (Fn. 4), 208 f.

Zeitraum von 14 Jahren, 2005 – 2019, teilweise flossen noch Daten aus den Jahren 2020 und 2021 ein.⁸ Während die Klagezahlen seit den 1970er Jahren zunächst deutlich anstiegen, ist seit Mitte der 1990er Jahre ein Rückgang zivilrechtlicher Verfahren zu beobachten, obwohl sich die Anzahl der Streitfälle nicht verringert hat.⁹

Zentral erscheint im betrachteten Zeitraum auch die Ausbreitung des Internets in den späten 1990er Jahren,¹⁰ wodurch analoge Dienstleistungen und Angebote allmählich in die digitale Sphäre überführt wurden.¹¹ Im Bereich der Rechtsdurchsetzung war eine Änderung zunächst auf dem Gebiet des Urheberrechts beobachtbar. Bei digitalisierten Werken ist kein Unterschied zwischen Original und Kopie erkennbar; das Internet lässt die anonyme Anfertigung und sofortige Verbreitung mit weltweiter Abrufbarkeit zu, sodass der traditionell nachlaufende gerichtliche Schutz wenig Hilfe gegen Rechtsverletzungen bietet.¹² Technische Schutzmaßnahmen wie Kopierschutz, Programmsperren und auch „Upload-Filter“ bewirken dagegen die ex-ante Verhinderung von Rechtsverletzungen. Durch den Umstand, dass in Online-Umgebungen technisch nur bestimmte Verhaltensmöglichkeiten vorgegeben sind, führte die Digitalisierung nicht nur im Bereich des Urheberrechts, sondern auch im allgemeinen Zivilrecht dazu, dass Streitfälle seltener eskalieren.¹³

8 Meller-Hannich/ Höland/ Nöhre, Abschlussbericht (Fn. 5), S. 21.

9 Meller-Hannich/ Höland/ Nöhre, Abschlussbericht (Fn. 5), S. 1, 56, 311 ff. in Bezug auf Klageeingangszahlen in Zivilsachen bei Amtsgerichten und Landgerichten; ein Einbruch an Klageeingangszahlen fand auch in den 50er Jahren statt, vgl. dazu die langfristige Übersicht mit Zahlen von Eingängen in Zivilsachen I. Instanz und Mahnverfahren (in Mio.) 1881–1983 bei Rottleuthner, Rechtsentwicklung (Fn. 4), 238 f.

10 B. van Eimeren/ H. Gerhard/ B. Frees, ARD/ZDF-Online-Studie 2002: Entwicklung der Onlinenutzung in Deutschland, abrufbar unter https://www.ard-media.de/file/admin/user_upload/media-perspektiven/pdf/2002/08-2002_Online.pdf (zuletzt überprüft am 18.09.2023).

11 Siehe zu den Effekten dieser „disruptiven Technologie“ im Bereich der Rechtsdurchsetzung G. Wagner/ H. Eidenmüller, Digital Dispute Resolution, SSRN 2021 <https://ssrn.com/abstract=3871612>, 1 ff.

12 H. Askani, Private Rechtsdurchsetzung, Baden-Baden 2021, S. 135 ff.; A. Peukert in: U. Loewenheim (Hrsg.), Handbuch des Urheberrechts, 3. Aufl., München 2021, § 39 Rn. 1; J. Wimmers in: G. Schrieker/ U. Loewenheim (Hrsg.), Urheberrechts-Kommentar, 6. Aufl., München 2020, UrhG § 97 Rn. 216, 225; L. Specht-Riemenschneider in: T. Dreier/ G. Schulze, Urheberrechts-Kommentar, 7. Aufl., München 2022, UrhG § 97 Rn. 58 ff.

13 E. Katsh/ J. Rifkin/ A. Gaitenby, E-Commerce, E-Disputes, and E-Dispute Resolution: In the Shadow of “eBay Law”, Ohio State Journal on Dispute Resolution 2000, 705, (725).

Verstärkt wurde der Effekt durch die Entwicklung hin zu einer Struktur der Plattformökonomie.¹⁴ eBay war bereits 1999¹⁵ in Deutschland verfügbar, Amazon im Jahre 1998, wobei eine Ausweitung auf andere Produkte als Bücher Anfang der 2000er Jahre erfolgte.¹⁶ YouTube startete in Deutschland 2005¹⁷ gefolgt von Facebook ab Ende 2008.¹⁸ Nach EU-Verbraucherbarometerergebnissen aus dem Jahr 2017 erledigten inzwischen immer mehr Verbraucher ihre Einkäufe online und häufiger bei Anbietern aus anderen EU-Ländern.¹⁹ Diese Verschiebung brachte neue Herausforderungen mit sich, darunter geografische Entfernung der Vertragspartner und teils unterschiedliche Sprachen und Rechtssysteme. Um komplizierte internationale Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, wird deshalb einerseits vermehrt das Entstehen von Konflikten präventiv durch den Einsatz von „Vorkasse als Zahlungsmethode“ und die „Durchführung von Bonitätsprüfungen“ verhindert, andererseits wird aufseiten der Unternehmen eine systematische Bearbeitung von Kundenbeschwerden eingesetzt.²⁰

Die Innovation einer rein online durchgeföhrten Streitbeilegung mit Plattformen in der Rolle eines streitentscheidenden Dritten zwischen Nutzern begann bereits früh im privaten Sektor.²¹ eBay führte im Jahr 1999

-
- 14 Siehe in der deutschen rechtswissenschaftlichen Diskussion z.B. K. Tonner, Verbraucherschutz in der Plattform-Ökonomie, VuR 2017, 161; C. Busch, Mehr Fairness und Transparenz in der Plattformökonomie?, GRUR 2019, 788; C. Busch/ G. Dannemann/H. Schulte-Nölke, Bausteine für ein europäisches Recht der Plattformökonomie, MMR 2020, 667; R. Podszun/P. Bongartz/ A. Kirk, Digital Markets Act – Neue Regeln für Fairness in der Plattformökonomie, NJW 2022, 3249.
 - 15 eBay Pressemitteilung vom 07.07.2014, abrufbar unter <https://www.ebayinc.com/stories/press-room/de/ebay-feiert-15-jahre-in-deutschland/> (zuletzt überprüft am 18.09.2023).
 - 16 Amazon Pressemitteilung vom 11.10.2018, abrufbar unter <https://www.aboutamazon.de/news/ueber-amazon/20-jahre-amazon-de-nach-7-306-tagen-ist-immer-noch-tag-1> (zuletzt überprüft am 18.09.2023).
 - 17 23. April 2005 – Erstes Video auf Youtube veröffentlicht, WDR 2 Stichtag vom 23.04.2020, abrufbar unter <https://www1.wdr.de/stichtag/stichtag-erstes-video-youtube-100.html> (zuletzt überprüft am 18.09.2023).
 - 18 B. Buß, IfM Mediendatenbank zu Facebook, abrufbar unter <https://www.mediadb.eu/datenbanken/onlinekonzerne/facebook-inc.html> (zuletzt überprüft am 18.09.2023).
 - 19 Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Funktionsweise der nach der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten eingerichteten Europäischen Plattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten vom 13.12.2017, COM(2017) 744 final, S. 1.
 - 20 Meller-Hannich/ Höland/ Nöhre, Abschlussbericht (Fn. 5), S. 135, 245.
 - 21 Die folgende Auflistung von Plattformen und dort verfügbaren Streitschlichtungsmechanismen ist nicht abschließend, sondern beruht auf der Verfügbarkeit von Infor-

eine Vorstudie zur Streitbeilegung durch, bot seit 2000 einen „Treuhandservice“ für den Austausch von ersteigerten Waren an²² und führte 2002 das Tool SquareTrade zur online-Streitbeilegung ein.²³ PayPal als Service von eBay führte in Deutschland spätestens 2006 den Käuferschutzmechanismus ein²⁴ gefolgt von der Amazon A-Z Garantie im Jahr 2007.²⁵ Google bietet seit 2007 ein Tool zum Entfernen von Webseiten an,²⁶ YouTube führte im selben Jahr Content ID ein²⁷ und Facebook ein „Expanded Social Reporting Tool“ im Jahr 2011.²⁸ Die Plattform airbnb gibt es seit 2010 in Deutschland, bereits 2011 gab es eine „Airbnb Host Guarantee“ bei der Anträge auf Erstattung von Schäden online eingereicht werden konnten²⁹ und seit 2014 kann das „Airbnb Mediations Center“ zur Beilegung von Streitig-

mationen über die jeweiligen Webseiten; vgl. dazu auch *Wagner/ Eidenmüller, Digital Dispute Resolution* (Fn. 11), 3, 6.

- 22 Capture der Wayback Machine vom 15.08.2000, abrufbar unter <https://web.archive.org/web/20000815054332/http://pages.ebay.de/services/buyandsell/> (zuletzt überprüft am 18.09.2023); ab 2001 bestand darüber hinaus eine „Versicherung“ bis zur Summe von 400€, vgl. <https://web.archive.org/web/20010207201732/http://pages.ebay.de/services/buyandsell/> (zuletzt überprüft am 18.09.2023).
- 23 *Katsh/ Rijkin/ Gaitenby, E-Commerce* (Fn. 13), 705; in Deutschland war der Mechanismus unter dem Titel „eBay Käuferschutz“ spätestens im Dezember 2002 verfügbar, vgl. <https://web.archive.org/web/20021209035056/http://pages.ebay.de/services/buyandsell/> (zuletzt überprüft am 18.09.2023).
- 24 Capture der Wayback Machine vom 27.04.2006, abrufbar unter <https://web.archive.org/web/20060427214609/http://www.paypal.de/de> (zuletzt überprüft am 18.09.2023).
- 25 Abrufbar zum ersten Mal auf der Wayback Machine im Jahr 2007, vgl. <https://web.archive.org/web/20070715173538/http://www.amazon.de/gp/help/customer/display.html?nodeId=886414> (zuletzt überprüft am 18.09.2023).
- 26 Google Search Central Blog vom 24.04.2007, abrufbar unter <https://developers.google.com/search/blog/2007/04/requesting-removal-of-content-from-our?hl=de> (zuletzt überprüft am 18.09.2023).
- 27 Google Blog vom 15.10.2007, abrufbar unter <https://googleblog.blogspot.com/2007/10/latest-content-id-tool-for-youtube.html> (zuletzt überprüft am 18.09.2023).
- 28 Artikel der Rheinischen Post, „Mehr Sicherheit im Netzwerk. Facebook bietet neues Login-Prinzip“ vom 20.04.2011, abrufbar unter https://rp-online.de/digitales/internet/facebook-bietet-neues-login-prinzip_aid-13405731 (zuletzt überprüft am 18.09.2023); vgl. auch „The Facebook Blog“ von Arturo Bejar vom 19.04.2011, abrufbar unter <https://web.archive.org/web/20110421184407/http://blog.facebook.com/blog.php?post=10150153272607131> (zuletzt überprüft am 18.09.2023).
- 29 Capture der Wayback Machine vom 26.09.2011, abrufbar unter <https://web.archive.org/web/20110926031510/http://www.airbnb.de/guarantee> (zuletzt überprüft am 18.09.2023).

keiten zwischen Miatern und Vermiedern genutzt werden.³⁰ Die Entwicklung setzte sich fort, wobei der Meta Rights Manager 2016 eingeführt wurde³¹ und Etsy eine „Fall-Vermittlung“ bei „Problemen“ mit Bestellungen seit 2021 anbietet.³² Nicht verwunderlich ist es damit, dass die Studie des BMJ für den Untersuchungszeitraum feststellt, dass Verbraucher vermehrt alternative Wege zur Lösung ihrer Konflikte nutzten. Kulanzangebote und Käuferschutz, insbesondere als Service eines Dritten wie beispielsweise einer Plattform, seien in den letzten Jahren häufiger geworden.³³

2. Entwicklung des Rechts

So wie in der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung Maßnahmen zur Prävention Mechanismen zur Streitschlichtung vorangingen, wurden auch rechtlich zunächst technische Schutzmaßnahmen adressiert.

Beruhend auf ersten internationalen Regelungen³⁴ wurde in Deutschland mit § 95a UrhG im Jahr 2003 der rechtliche Schutz technischer Schutzmaßnahmen durch Umsetzung von Art. 6 InfoSoc-Richtlinie³⁵ eingeführt. Dem präventiven technischen Schutz vor Verletzungen des Urheberrechts dienen

30 Capture der Wayback Machine vom 24.11.2014, abrufbar unter <https://web.archive.org/web/20141124155436/https://www.airbnb.de/help/article/767> (zuletzt überprüft am 18.09.2023).

31 Angabe auf der Website von Meta Rightsmanager im Zeitstrahl am 12.04.2016 „Offizieller Launch des Rights Managers“, abrufbar unter <https://rightsmanager.fb.com/de/#overview> (zuletzt überprüft am 18.09.2023).

32 Capture der Wayback Machine vom 18.11.2021, abrufbar unter <https://web.archive.org/web/20211118151639/https://help.etsy.com/hc/de/articles/115013375668-Problem-mit-einer-Bestellung-melden?segment=shopping> (zuletzt überprüft am 18.09.2023).

33 Meller-Hannich/ Höland/ Nöhre, Abschlussbericht (Fn. 5), S. 6, 92, III, 312; L. F. Del Duca/ C. Rule/ K. Rimpfel, eBay's De Facto Low Value High Volume Resolution Process: Lessons and Best Practices for ODR Systems Designers, Yearbook on Arbitration & Mediation 2014, 204 (205) berichten, dass bereits 2014 allein mit dem eBay Resolution Center weltweit jährlich ca. 60 Millionen Streitigkeiten beigelegt wurden, mit steigender Tendenz.

34 Vgl. Art. II des „WIPO Copyright Treaty“ (WCT) und Art. 18 des „WIPO Performances and Phonograms Treaty“ (WPPT) vom Dezember 1996, jeweils in Kraft getreten im Frühjahr 2002. Deutschland ratifizierte beide Verträge am 19. 8. 2003; vgl. C. Arlt in: T. Hoeren/ U. Sieber/ B. Holznagel (Hrsg.), Handbuch Multimedia-Recht, 58. EL, München 2022, Teil 7.7, Rn. 15.

35 Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft.

daneben auch „Upload-Filter“, deren Einsatz nach Art. 17 der DSM-Richtlinie³⁶ eine Voraussetzung zur Haftungsvermeidung für Plattformen ist. In Deutschland wurde die Regelung 2021 mit verschiedenen „safeguards“³⁷ zum Schutz der in den urheberrechtlichen Schranken konkretisierten Meinungsfreiheit umgesetzt. Im selben Jahr wurde auch Art. 16 Abs. 5 der Digitale Inhalte-Richtlinie³⁸ in § 327p BGB umgesetzt, in dem der Einsatz von Nutzungssperren im Fall der Beendigung eines Vertrags über digitale Produkte gem. § 327 Abs. 1 BGB geregelt ist.

Parallel wurde auch die außergerichtliche Streitbeilegung gesetzlich gestärkt. Insbesondere das Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung aus dem Jahr 2000 sollte dazu beitragen, die Belastung der Justiz zu reduzieren und gleichzeitig die Bürgerfreundlichkeit, Transparenz und Friedensfunktion des Rechtssystems zu fördern.³⁹ Die kontinuierliche Zunahme der Eingangszahlen bei den erstinstanzlichen Gerichten stand auch bei der Einführung des Mediationsgesetzes von 2012 im Vordergrund, welches zur Umsetzung der Richtlinie 2008/52/EG (Mediationsrichtlinie) diente.⁴⁰

Auf die Verlagerung von immer mehr Geschäftsfeldern ins Internet wurde 2001 reagiert mit der Einführung des Netzes für die außergerichtliche Streitbeilegung (European Extra-Judicial Network, EEJ-Net) zur grenzüberschreitenden außergerichtlichen Streitbeilegung auf europäischer Ebene.⁴¹ Unter Berücksichtigung der Bedeutung der Vereinfachung des grenzübergreifenden elektronischen Geschäftsverkehrs und zur Stärkung des Vertrauens der Verbraucher ins Online-Shopping wurde zur Umsetzung der Richtlinie 2013/11/EU über die alternative Beilegung verbraucherrecht-

36 Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt.

37 Vgl. §§ 9 – 11 UrhDaG.

38 Richtlinie (EU) 2019/770 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte der Bereitstellung digitaler Inhalte und digitaler Dienstleistungen.

39 BT-Drs. 14/980, Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, S. 1.

40 *Meller-Hannich/ Höland/ Nöhre*, Abschlussbericht (Fn. 5), S. 1; mit Nachweis bestimmter Gesetzesinitiativen *A. Höland/ C. Meller-Hannich*, in: *A. Höland/ C. Meller-Hannich* (Hrsg.), *Nichts zu klagen?*, Baden-Baden 2016, S. II.

41 EU-Kommission: Start des Pilotprojekts EEJ-Net für Verbraucherstreitigkeiten, beck-link 35165, Internetredaktion Verlag C.H.Beck, 17. Oktober 2001.

licher Streitigkeiten im Jahre 2015 das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz verabschiedet.⁴²

Private Beschwerdemechanismen wurden zunächst nur sehr bereichsspezifisch gesetzlich geregelt. Einen ersten Ansatz stellten die Leitlinien der europäischen Aufsichtsbehörde EIOPA zur Beschwerdebearbeitung durch Versicherungsunternehmen dar, die 2014 in Kraft trat.⁴³ Zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten⁴⁴ und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten⁴⁵ wurde 2016 die Verbraucherbeschwerde gem. § 111a EnWG geregelt, nach der Unternehmen der Energiewirtschaft Verbraucherbeschwerden innerhalb von vier Wochen zu beantworten haben und bei Ablehnung zu einer Begründung verpflichtet sind.⁴⁶ Während es sich hier jeweils um Streitigkeiten mit dem Unternehmen handelt, wurde mit dem 2017 in Kraft getretenen NetzDG auch der Bereich der Streitigkeiten von Nutzern untereinander adressiert. Zwar geht es auch hier vordringlich um Beschwerden gegen von der Plattform veranlasste Inhaltsblockierungen,⁴⁷ Blockierungen durch die Plattform beruhen allerdings regelmäßig auf Beschwerden anderer Nutzer.⁴⁸ Diese Art der Streitbeilegung unter Nutzern greifen auch § 14 UrhDaG⁴⁹ auf und Art. 16, 20 DSA⁵⁰ zum Beschwerdeverfahren von Online-Plattformen aus dem Jahr 2022. Mit Regelungen wie in Art. 11 P2B-VO⁵¹ zum internen Beschwerdemanage-

-
- 42 Bericht der Kommission über die Europäische Plattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (Fn. 20), S. 1; Wagner/ Eidenmüller, Digital Dispute Resolution (Fn. 11), 23 f.
- 43 N. Sasserath-Alberti/ R. Vogelgesang in: T. Langheid/ M. Wandt (Hrsg.), Münchener Kommentar zum VVG, Bd. III, 2. Auflage, München 2017, Teil 2, 1. Kapitel, Rn. 469 f.
- 44 Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten.
- 45 Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten.
- 46 Vgl. den Titel des Änderungsgesetzes im BGBl. 2016 Teil I Nr. 9 vom 25. Februar 2016, S. 254.
- 47 Vgl. § 3 b Abs. 1 S. 1 NetzDG.
- 48 Vgl. § 3 i.V.m. § 3 b Abs. 1 S. 1 NetzDG („Beschwerdeführer“ und „Nutzer, für der der beanstandete Inhalt gespeichert wurde“).
- 49 Zur Umsetzung der DSM-Richtlinie verabschiedet im Jahr 2021.
- 50 Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste.
- 51 Verordnung (EU) Nr. 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten.

mentsystem (EU) für die Bearbeitung von Beschwerden gewerblicher Nutzer, der vorgeschriebenen Einrichtung von Kommunikationskanälen zur Beschwerdeeinreichung von Verbrauchern beim Unternehmen in der ProduktsicherheitsVO⁵² oder der Vorschrift eines „angemessenen internen Beschwerdeverfahrens“ in §§ 8 Abs. 1 und 9 Abs. 1 des seit 2023 geltenden LkSG⁵³ wird zuletzt zunehmend das Instrument der Regulierung von unternehmensinternen Beschwerdemechanismen verwendet.

II. Der Begriff der Rechtskultur

Die unterschiedlichen oben vorgestellten Rechtstatsachen können miteinander in Verbindung gebracht werden unter dem Aspekt der Rechtskultur, jeweils entweder in Form des Einflusses oder des Ausdrucks. Anders als eine rein strukturelle Analyse bietet die Perspektive der Rechtskultur einen zusätzlichen Erklärungsansatz für rechtstatsächliche Beobachtungen, der nicht nur technische und wirtschaftliche, sondern auch kulturelle und historische Entwicklungen berücksichtigt.⁵⁴ Die Herausforderung besteht dabei darin, den Begriff der Rechtskultur im konkreten Kontext zu präzisieren. Zu diesem Zweck soll im Folgenden zunächst der Begriff der Rechtskultur erläutert werden, um ihn sodann in ein Verhältnis zu privaten Rechtsdurchsetzung und zum Phänomen der Prozeduralisierung setzen zu können.

1. Begriffsklärung

Nach einer Definition von Lawrence M. Friedmann⁵⁵ beschreibt Rechtskultur allgemein das Verhältnis der Bevölkerung zum Recht. Umfasst sind damit Wertvorstellungen, die durch historische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Umstände bedingt werden und sich in Rechtsnormen und deren

52 Vgl. Art. 9 (11) VO (EU) 2023/988 für Produzenten sowie Art. 11 Abs. 9 für Einführer.

53 Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten („Lieferkettengesetz“, "LkSG").

54 L. M. Friedman, Legal Culture and Social Development, *Law and Society Review* 1969, 261 (272); Ein Beispiel dafür findet sich in der Analyse von Rottleuthner, Rechtsentwicklung (Fn. 4), 211 ff.

55 Friedman, Transformations (Fn. 2), 191.

Anwendung widerspiegeln.⁵⁶ Friedman unterscheidet dabei zwischen einer „internen“ Rechtskultur von Juristen und einer „externen“ Rechtskultur in der Bevölkerung, die zwei Seiten der Rechtskultur einer bestimmten Gruppe beschreiben.⁵⁷ Erhard Blankenburg⁵⁸ betont neben Einstellungen zum Recht und tatsächlichem Verhalten in der Bevölkerung den Anteil normativer und institutioneller Merkmale eines Rechtssystems. Insbesondere steht hier der Fokus des Begriffs Rechtskultur auf der Wechselwirkung der unterschiedlichen Aspekte miteinander.⁵⁹

Obwohl die beiden Ansätze zunächst recht unterschiedlich erscheinen, lässt sich bezüglich der Verbindung der unterschiedlichen Ausprägungen von Rechtskultur eine grundsätzliche Übereinstimmung feststellen.⁶⁰ Haltungen, Meinungen und sich daraus ergebende Handlungsentscheidungen sind zunächst sehr individuell. In ihrer Summe formen sie jedoch die herrschende Ansicht, und damit die Rechtskultur in einem bestimmten Kollektiv, das sich je nach der Auswahl der Mitglieder kleiner oder größer fassen lässt.⁶¹ Inwieweit der Einzelne aber im konkreten Fall vom Recht oder von seinen Institutionen Gebrauch macht, wird allerdings unter anderem auch von der Rechtskultur des Kollektivs beeinflusst, dem der- oder diejenige angehört.⁶² Einerseits sind damit auch Mitglieder des „internen“ Bereichs als Teile des Kollektivs nicht von diesem Einfluss frei, sodass sich die Rechtskultur auch darauf auswirken kann, welche Regelungsarten die Mitglieder des Bundestags oder der Regierung in Gesetzesvorschlägen einbringen oder wie und zu welchen Schritten ein Anwalt berät. Andererseits ist gerade die Gesetzgebung häufig eine Reaktion auf angenommene oder tat-

56 J. J. Märtens, Rechtskultur als Zugang zum Recht, ZDRW 2018, 349 (350).

57 L. M. Friedman, *The Legal System: A Social Science Perspective*, New York 1975, S. 223; dazu J.-C. Marschelke, Rechtskultur – Aspekte einer rechtssoziologischen Debatte, ZfKK 2015, 27 (30).

58 Blankenburg, Indikatorenvergleich (Fn. 3), 256 ff., insb. 258.

59 Überblicksartig in der Gegenüberstellung der Begriffsverständnisse von Friedman und Blankenburg Marschelke, Rechtskultur (Fn. 56), 27 ff.

60 Marschelke, Rechtskultur (Fn. 56), 34.

61 Friedman, Transformations (Fn. 2), 191; Marschelke, Rechtskultur (Fn. 56), 30.

62 Friedman, Transformations (Fn. 2), 191; F. K. Zemans, Framework for Analysis of Legal Mobilization: A Decision-Making Model, American Bar Foundation Research Journal 1982, (989, 1009); zur medialen Übermittlung von Rechtskultur und einer damit einhergehenden Beeinflussung des Einzelnen I. v. Münch, Rechtskultur, NJW 1993, 1673 (1674).

sächliche Einstellungen oder ein bestimmtes Verhalten der Bevölkerung.⁶³ Ausdruck einer Rechtskultur ist damit sowohl die Art der Rechtssetzung,⁶⁴ die der Rechtsanwendung und des Rechtsverständnisses durch Juristen als auch das Rechtsbewusstsein oder Rechtsgefühl der juristischen Laien.⁶⁵ Die beiden Teile der Rechtskultur sind nur miteinander und im Austausch denkbar,⁶⁶ im Folgenden betrachtet unter den Aspekten der Mobilisierung des Rechts und der Prozeduralisierung.

2. Rechtskultur und Mobilisierung des Rechts

Welche Faktoren die Entscheidung des Einzelnen über das ob und wie der Rechtsverfolgung beeinflussen, wird in der Rechtssoziologie bereits seit den 70er Jahren hauptsächlich unter dem Begriff „Mobilisierung von Recht“ thematisiert.⁶⁷ Widergespiegelt in Zahlen zivilrechtlicher Klagen oder zur Nutzung alternativer Streitbeilegungsmethoden ist die Mobilisierung des Rechts damit Ausdruck der Rechtskultur einer bestimmten Gruppe.

63 Vgl. nur die Gesetzesbegründung des Gesetzes zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung (2000) in BT-Drs. 14/980, S.1; Friedman, Transformations (Fn. 2), 191 f.: „Social change leads to legal change, but by means of legal culture.“

64 Zur Rechtssetzung durch Gesetzgeber und Rechtsprechung vgl. insoweit *v. Münch*, Rechtskultur (Fn. 61), 1673; in der Terminologie von Friedman die „output side“ der Rechtssystems gemeint ist, nämlich; „[...] laws themselves – the rules, doctrines, statutes, and decrees, to the extent they are actually used by the rulers and the ruled“ in Friedman, Legal Culture (Fn. 53), 266; siehe dazu Marschelke, Rechtskultur (Fn. 56), 31; in Bezug auf sprachliche Aspekte der Rechtssetzung als Teil der Rechtskultur siehe T. Schilling, Eine neue Rahmenstrategie für die Mehrsprachigkeit: Rechtskulturelle Aspekte, ZEuP 2007, 754 (754 f.).

65 *v. Münch*, Rechtskultur (Fn. 61), 1674.

66 In Bezug auf die Wirtschaftsform des Sozialstaats so auch Friedman, Transformations (Fn. 2), 195; im Ergebnis so auch Marschelke, Rechtskultur (Fn. 56), 34.

67 Mit dieser Terminologie zunächst E. Blankenburg, Mobilisierung von Recht, ZfRSoz 1980, 33; umfassend dargestellt in ders., Mobilisierung des Rechts, Berlin/ Heidelberg 1995; Vorstellung als eigenes Forschungsgebiet bei Raiser, Grundlagen (Fn. 1), S. 322; S. Baer, Rechtssoziologie, Baden-Baden 2017, S. 219 ff; G. Fuchs, Rechtsmobilisierung. Rechte kennen, Rechte nutzen und Recht bekommen, in: C. Boulanger/ J. Rosenstock / T. Singelnstein (Hrsg.), Interdisziplinäre Rechtsforschung – Eine Einführung in die geistes- und sozialwissenschaftliche Befassung mit dem Recht und seiner Praxis, 2019, S. 243ff.

a) Der rechtsssoziologische Begriff der „Mobilisierung des Rechts“

Der Begriff Rechtsmobilisierung umfasst allgemein die Geltendmachung und die „Einforderung der Einhaltung“ von Recht⁶⁸ und untersucht nicht nur Hürden, die der Geltendmachung eines rechtlichen Anspruchs entgegenstehen könnten, sondern allgemein Faktoren, die die Geltendmachung von Recht durch Bürger beeinflussen können.⁶⁹ Einteilen lassen sich diese in wirtschaftliche, soziale und rechtliche Barrieren und in der Person wurzelnde Defizite beim Zugang zu Anwälten und Gerichten.⁷⁰ Wirtschaftliche Barrieren betreffen dabei die Kosten einer Rechtsverfolgung, rechtliche Barrieren umfassen sowohl unklare Gesetze als auch die Prozessunsicherheit, unkalkulierbare Verfahrensdauer oder Erschwerungen z.B. durch einen entfernten Gerichtsstand.⁷¹

Eines der sozialen Kriterien zur Rechtsmobilisierung ist auch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Ob ein Problem in rechtlichen Begriffen gefasst wird oder ob Schritte zur Rechtsverfolgung in Angriff genommen werden, kann davon abhängen, wie häufig die konkrete Situation in der Referenzgruppe auftritt und wie üblicherweise damit umgegangen wird; nicht zuletzt auch, ob eine frühere Geltendmachung in einer vergleichbaren Situation bei anderen Gruppenmitgliedern zu Erfolg geführt hat oder ob gar eine gesellschaftliche Verpönung des Rechtswegs vorliegt.⁷² Hier kann geltendes Recht auch einen Bildungseffekt (“educative effect”) haben insofern es als Informationsquelle darüber dient, welches

68 Insoweit nicht beschränkt auf das Zivilrecht, siehe *B. Völzmann*, Digitale Rechtsmobilisierung – Effektiver Rechtsschutz durch Legal Tech?, in: R. Greve/ B. Gwiadsda/ T. Kemper / J. Moir/ S. Müller/ A. Schönberger/ S. Stöcker/ J. Wagner/ L. Wolff (Hrsg.), *Der digitalisierte Staat – Chancen und Herausforderungen für den modernen Staat*, Baden-Baden 2020, 289 (306).

69 *Blankenburg*, Mobilisierung (Fn. 66), 36; *Baer*, Rechtssoziologie (Fn. 66), S. 119 ff.; *Raiser*, Grundlagen (Fn. 1), S. 322 ff.; in Abgrenzung zum „Access to Justice Movement“ vgl. *Zemans*, Framework (Fn. 61), 990.

70 *Raiser*, Grundlagen (Fn. 1), S. 322 f; *Baer*, Rechtssoziologie (Fn. 66), S. 227 ff.; ähnlich unterscheidet *Zemans*, Framework (Fn. 61), 1005 zwischen „normativen Faktoren“ (Inhalt des materiellen Rechts und soziale Normen), „persönlichen Eigenschaften“ (Rechtsbewusstsein und sozioökonomischer Status) und „Einschätzungsvariablen“ (antizipierter Erfolg und Kosten); a.A. in Bezug auf die Kategorisierung *Völzmann*, Digitale Rechtsmobilisierung (Fn. 67), 296.

71 *Raiser*, Grundlagen (Fn. 1), S. 322 f.

72 *Zemans*, Framework (Fn. 61), 1008 f. formuliert diese Kriterien als Hypothese ohne diese jedoch im Einzelnen weiter zu belegen; siehe dazu auch *Raiser*, Grundlagen (Fn. 1), S. 322 f.

Verhalten innerhalb der Referenzgruppe allgemein als korrekt bzw. „richtig“ gilt.⁷³ Materielles Recht kann insofern das Rechtsbewusstsein einer Person beeinflussen, indem das Recht als Bestätigung des individuellen Eindrucks dient, sich in einer bestimmten Situation – „zu Recht“ – geschädigt zu fühlen.⁷⁴

b) Verhältnis der Begriffe zueinander

Die vorherrschende Haltung in der sozialen Vergleichsgruppe kann auch als deren Rechtskultur beschrieben werden. Beeinflusst die Sozialisierung einer Person ihre Entscheidung, ob oder wie ein wahrgenommenes Problem gelöst werden kann, so ließe sich damit auch von einer Beeinflussung durch die gegenwärtige Rechtskultur sprechen.⁷⁵ An der Mobilisierung von Recht lässt sich damit zeigen, wie die Rechtskultur konkrete und individuelle Entscheidungen der Mitglieder der Gruppe beeinflussen kann.⁷⁶

Auch die Auswahl an institutionellen Möglichkeiten der Rechtsdurchsetzung bestimmt die Art und Weise wie in einer konkreten Gruppe Probleme gelöst werden und damit wie Recht durchgesetzt wird.⁷⁷ Eine sich im gesetzten Recht in Form von Prozessorganisation und Verfahrensrecht widerspiegelnde Rechtskultur beeinflusst die Mobilisierung von Recht damit auch praktisch.⁷⁸ Spiegelbildlich beeinflusst die Nachfrage nach institutioneller oder außergerichtlicher Rechtsdurchsetzung vonseiten der Bevölkerung auch das entsprechende Angebot.⁷⁹

73 Zemans, Framework (Fn. 61), 1006 f. („it does play an educative role by which it informs the society of what has been authoritatively deemed to be appropriate behavior“); in Bezug auf die Statusänderung einer Gruppe durch Recht, die wiederum zu einer neuen Perspektive der Gruppe auf mögliche Rechtsmobilisierung führt siehe L. Abrego, Legitimacy, Social Identity, and the Mobilization of Law, *Law & Social Inquiry* 2008, 709 ff.

74 Zemans, Framework (Fn. 61), 1004, 1010 ff., 1014.

75 Zemans, Framework (Fn. 61), 1008 f.; mit den Begriffen Rechtsweg- oder Rechtschutzkultur Mankowski, Rechtskultur, S. 74 ff.; Friedman, Legal Culture (Fn. 53), 34; ebenso Friedman, Transformations (Fn. 2), 191.

76 Friedman, Legal Culture (Fn. 53), 34.

77 P. Mankowski, Rechtskultur, Tübingen 2916, S. 76; Marschelke, Rechtskultur (Fn. 56), 32.

78 Blankenburg, Indikatorenvergleich (Fn. 3), 273; Marschelke, Rechtskultur (Fn. 56), 33.

79 Marschelke, Rechtskultur (Fn. 56), 32; vgl. auch die gesetzliche Regelung von außergerichtlichen Streitbeilegungsmechanismen wegen einer hohen Zahl an Zivilstreitigkeiten, siehe Gesetzesbegründung des Gesetzes zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung (2000) in BT-Drs. 14/980, S. 1.

Änderungen in Maß oder Art der Lösung von Streitigkeiten in einer bestimmten Gruppe kann somit hindeuten auf eine Änderung der Rechtskultur in dieser Gruppe – möglicherweise bedingt durch historische, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Umstände.⁸⁰

3. Rechtskultur und Prozeduralisierung

Prozedurales Recht beschreibt eine Art der Regulierung, bei der nicht die Wertentscheidung, sondern das Verfahren zu deren Entstehen geregelt ist.⁸¹ Bei der Betrachtung prozeduralen Rechts unter dem Aspekt der Rechtskultur ist sowohl die Rechtssetzung als auch die Art der Rechtsanwendung oder auch der Nachfrage aus der Bevölkerung nach entsprechendem Recht von Interesse.

a) Der Begriff der Prozeduralisierung

Mit einer Tendenz zur Prozeduralisierung im Recht wird die Zunahme von verfahrensmäßigen oder organisatorischen Regelungsmechanismen beschrieben, typischerweise um als indirekte Form der Steuerung einen Umgang mit Unsicherheiten und Risiken zu finden.⁸² In Bezug auf die Digitalisierung wird der Begriff im Zivilrecht häufig als Regulierungsmethode im Kontext von Macht und Einflussmöglichkeiten von Intermediären genannt;⁸³ zuletzt wird so auch der Regelungsansatz des DSA beschrieben.⁸⁴

80 Rottleuthner, Rechtsentwicklung (Fn. 4), 234.

81 G.-P. Calliess, Prozedurales Recht, Baden-Baden 1999, S. 178.

82 F. Hofmann, Prozeduralisierung der Haftungsvoraussetzungen im Medienrecht – Vorbild für die Intermediärhaftung im Allgemeinen?, ZUM 2017, 102, 102; T. Sheplyakova, Prozeduralisierung des Rechts. Tema con Variazioni, in: T. Sheplyakova (Hrsg.), Prozeduralisierung des Rechts, Tübingen 2018, S. 1, 2 ff.

83 D. Wiersch, Die Zugangsregeln der Intermediäre: Prozeduralisierung von Schutzrechten, GRUR 2011, 665; Hofmann, Prozeduralisierung (Fn. 81), 102; M. Grünberger, Prozeduralisierung im Urheberrecht – Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 14.11.2019 -C48418 C-484/18 – Speditdam u. a./INA, ZUM 2020, 50; zu Regelungen des UrhDaG siehe A. Bibi, Die mutmaßlich erlaubte Nutzung der §§ 9 ff. UrhDaG, ZUM 2023, 88, 91; als „prozedurales Instrument“ wird die Regelung der §§ 9 ff. UrhDaG auch vom Gesetzgeber beschrieben, vgl. BT-Drs. 19/27426, S. 46.

84 F. Hofmann in: F. Hofmann/ B. Raue (Hrsg.), Kommentar zum Digital Services Act, Baden-Baden 2023, Vor Art. 4 Rn. 94.

Dabei bedeutet Prozeduralisierung zunächst vor allem die gesetzliche Regelung von Verfahrensvorschriften, die die Rationalität von Entscheidungen über Fragen materiellen Rechts fördern sollen.⁸⁵ Neben Vorschriften des formellen, also des prozessualen oder Verfahrensrechts sind damit aber auch Normen umfasst, die „durch Kompetenz-, Organisations- und Verfahrensvorschriften die Anwendung und Entstehung primärer Normen“ regeln und damit Rationalität, Gerechtigkeit und Legitimation der durch sie ermöglichten Entscheidungen gewährleisten sollen.⁸⁶ Insbesondere zählen damit auch „Verfahrensnormen zur Regelung der Austragung von Konflikten (...) innerhalb von (privaten) Organisationen“ dazu.⁸⁷

b) Verhältnis der Begriffe zueinander

Eine bestimmte Art der Rechtssetzung wie die Einführung prozeduraler Normen ist zunächst Ausdruck einer bestimmten „internen“ Rechtskultur. Teil der „internen“ Rechtskultur ist darüber hinaus auch die Rechtsanwendung, also beispielsweise eine bestimmte anwaltliche Beratungspraxis bei der Vertragsgestaltung oder auch zur Rechtsdurchsetzung.⁸⁸ Auch hier kann ein Bezug zu Prozeduralisierung hergestellt werden, soweit Mandanten verstärkt zur Nutzung oder zum Angebot von präventiven Maßnahmen oder privaten Streitbeilegungsmechanismen beraten werden, was einerseits Ausdruck, andererseits Bestärkung einer entsprechenden Rechtskultur sein kann.

Nicht zuletzt kann eine Prozeduralisierung auch in der „externen“ Rechtskultur eine Rolle spielen, nicht nur durch Gebrauch und Nachfrage nach entsprechenden prozeduralen Normen, sondern auch, indem unabhängig vom gesetzten Recht eigene Verfahrens- oder Organisationsprozesse innerhalb privater Organisationen befolgt werden. Insbesondere, wenn dadurch Rechtsbeziehungen oder Konflikte zu Dritten in einer Art und Weise berührt werden, dass staatliche Verfahren dazu im Alternativverhältnis stehen, lässt sich hier von einer „privaten“ Prozeduralisierung sprechen.

85 Calliess, Procedurales Recht (Fn. 80), S. 176.

86 Calliess, Procedurales Recht (Fn. 80), S. 175, 177.

87 Rottlenthner, Rechtsentwicklung (Fn. 4), 227.

88 Friedman, The Legal System (Fn. 56), S. 247 ff. untersucht die „interne“ Rechtskultur der Juristen im Common Law System vordringlich in Bezug auf Richter.

III. Änderung der Rechtskultur

Auf eine Änderung der Haltung zum Recht in der Bevölkerung deutet zunächst der Rückgang der Zivilklagen hin, dafür spricht daneben auch die Zunahme privater Streitbeilegungsmechanismen und eine verstärkte Aktivität des Gesetzgebers in der Form von prozeduralen Regelungen. Alle drei Entwicklungen stehen miteinander in Wechselwirkung und beruhen insgesamt auf unterschiedlichen außerrechtlichen wirtschaftlichen und technischen Entwicklungen, die zu einer Veränderung der Streitkultur vom rechtlich adressierten Konflikt hin zu einem präventiven Ansatz geführt haben, bzw. in Fällen in denen sich das Entstehen des Konflikts nicht vermeiden lässt, zu einem möglichst frühzeitigen, strukturierten und standardisierten Verfahren mit dem Ziel einer einverständlichen Lösung.⁸⁹

1. Änderung der externen Rechtskultur

Angestoßen wurde die Entwicklung im außerjuristischen, „externen“ Bereich durch technische Innovationen. Dabei stellten Digitalisierung und die Verbreitung des Internets einerseits eine Herausforderung dar, auf die sich Unternehmen gezwungen sahen, zu reagieren.⁹⁰ Andererseits lag in dieser Entwicklung auch die Chance, Geschäfte für Unternehmen und Nutzer sicherer zu gestalten. Die eingeführten Präventions- und Streitbeilegungsmechanismen, mit denen Unternehmen auf die veränderten Umstände reagierten, waren dabei nicht neu: Weder die Vereinbarung von Leistung „gegen Vorkasse“ noch die Nutzung unternehmensinterner strukturierter Streitbeilegungs- oder Beschwerdemechanismen wurde im Rahmen von Online-Geschäften erfunden. Der Umfang, in dem Geschäfte anonym und in erheblicher geographischer Distanz getätigten werden, stieg jedoch mit der Entwicklung hin zum Online-Shopping enorm und begünstigte durch die digitale Gestaltung von Verhaltensmöglichkeiten für Nutzer die Anwendung entsprechender Mechanismen.⁹¹

⁸⁹ *Meller-Hannich/ Höland/ Nöhre*, Abschlussbericht (Fn. 5), S. 5, 319 zu Konfliktvermeidungs- und -beilegungs-strategien in der Geschäftswelt; ähnlich auch *M. Dudek*, Rückgang der Fallzahlen – Änderung der Konfliktkultur, JZ 2020, 884 (887 ff.).

⁹⁰ So beispielsweise im Zusammenhang mit dem durch Technik ermöglichten Umfang an Urheberrechts-verletzungen, s.o. unter I 1.

⁹¹ S.o. unter I 1.; *Wagner/ Eidenmüller*, Digital Dispute Resolution (Fn. II), 20 f.; zur tatsächlichen Verbreitung und Nutzung von Vorkasse und internem Beschwerdemechanismus.

Insbesondere in der Gegenüberstellung von traditionell verfügbaren Methoden (außer)gerichtlicher Rechtsdurchsetzung mit plattforminternen Beschwerdemechanismen stellt sich die interne Lösung des Streits häufig als effektiver, einfacher, schneller und kostengünstiger dar. So erübrigts sich bei einem komplett online ablaufenden Mechanismus nicht nur der Gang zu Gericht oder auch nur zum Anwalt, der häufig mit sozialen und formalen Hürden verbunden ist.⁹² Es entstehen für die Nutzer auch keinerlei Kosten, die trotz der Möglichkeit, Prozesskostenhilfe zu beantragen, sonst häufig zumindest ein psychisches, wenn nicht rein wirtschaftliches Hindernis zur rechtlichen Adressierung eines Problems darstellen können.⁹³ Möglichkeit und Motivation zur Lösung von Konflikten von Gesetzesrecht Gebrauch zu machen, hängen nicht zuletzt auch von der individuellen Rechtskenntnis ab.⁹⁴ Unternehmensinterne Regelungen zur Streitschlichtung sind häufig weniger kompliziert als gesetzliche Vorschriften und werden typischerweise auf der Webseite des Anbieters möglichst verständlich erklärt. Aufgrund von fehlendem juristischem Wissen oder ungeklärten Rechtsfragen bestehende Rechtsunsicherheit wird damit im internen Streitbeilegungsmechanismus vermieden.⁹⁵ Nicht zuletzt führt ein unternehmensinternes online-Verfahren gerade im Vergleich der zuletzt weiter steigenden Dauer von gerichtlichen Verfahren deutlich schneller zu einem Ergebnis.⁹⁶ Letzteres ist zunächst durch den Umstand bedingt, dass Unternehmen typischerweise selbst beteiligt sind oder als Plattformen Zugriff auf konfliktgegenständliche Güter haben, sodass sie Ergebnisse der internen Streitbeilegung unmittelbar umsetzen können. Zu nennen sind an dieser Stelle beispielsweise die Verteilung des Kaufpreises mittels Käuferschutzmechanismen oder die

nagement siehe *Meller-Hannich/ Höland/ Nöhre*, Abschlussbericht (Fn. 5), S. 319, 322; vgl. auch *Dudek*, Rückgang (Fn. 88), 888 f.

92 R. Gaier, Schlichtung, Schiedsgericht, staatliche Justiz – Drei Akteure in einem System institutioneller Rechtsverwirklichung, NJW 2016, 1367 (1368); D. Rhode/ S. Cummings, Access to Justice: Looking Back, Thinking Ahead, Georgetown Journal of Legal Ethics 2017, 485 (490); J. Basedow, Rechtsdurchsetzung und Streitbeilegung, JZ 2018, 1 (8); empirische Daten dazu finden sich bei *Meller-Hannich/ Höland/ Nöhre*, Abschlussbericht (Fn. 5), S. 106, 324.

93 Eine immer stärker als solche wahrgenommene Unwirtschaftlichkeit von Zivilprozessen wird festgestellt bei *Meller-Hannich/ Höland/ Nöhre*, Abschlussbericht (Fn. 5), S. 308.

94 *Blankenburg*, Mobilisierung (Fn. 66), 48.

95 Zur fehlenden Vorhersehbarkeit richterlicher Entscheidungen als Unsicherheitsfaktor vgl. *Meller-Hannich/ Höland/ Nöhre*, Abschlussbericht (Fn. 5), S. 18 f.

96 Zur steigenden Dauer von Gerichtsverfahren siehe *Meller-Hannich/ Höland/ Nöhre*, Abschlussbericht (Fn. 5), S. 32 (Tabelle 5).

Lösung von beanstandeten Inhalten auf sozialen Netzwerken. Mobilisierungshindernisse, die für die gerichtliche Geltendmachung von Rechten bestehen, sind damit in privaten Streitbeilegungsmechanismen häufig deutlich geringer.

Zwar ist die Einrichtung und Unterhaltung eines internen Beschwerde- oder Streitschlichtungsmechanismus für Unternehmen ein zusätzlicher finanzieller und personeller Aufwand, insgesamt er rentiert sich aber langfristig.⁹⁷ Durch den standardisierten Ablauf online geschlossener Geschäfte können viele Konflikte bereits durch eine automatisierte Abfrage von Daten und daran anknüpfend automatisierte Folgen gelöst werden.⁹⁸ Vor allem sprechen für eine interne Konfliktlösung jedoch Überlegungen zu Kundenzufriedenheit und Kundenbindung.⁹⁹ Gerade Plattformen sind angewiesen auf eine möglichst große Anzahl von Nutzern, da ihr Angebot nur durch steigende Popularität attraktiver werden kann.¹⁰⁰ Durch die Allgegenwärtigkeit von sozialen Medien und Bewertungs-Plattformen ist die Gefahr negativer Publicity hoch. Die Relevanz von Kundenzufriedenheit sowie die Vermeidung von Konflikten wird dadurch weiter bestärkt.¹⁰¹ Nicht zuletzt sparen auch Unternehmen durch eine interne Streitbeilegung Anwalts- und Gerichtskosten.

Ein steigendes Angebot an Streitbeilegungsmechanismen durch Unternehmen sowie die häufige Bearbeitung von Beschwerden nach einem intern vorbestimmten Verfahren hat auch Einfluss auf die Erwartungshaltung von Nutzern bzw. Verbrauchern. Durch den Gewöhnungseffekt sind sie offener für entsprechendes Vorgehen und treten mit der Erwartung eines internen Verfahrens auch an Unternehmen heran, die bisher keine derar-

97 Zu diesem Ergebnis gelangen auch *Meller-Hannich/ Höland/ Nöhre*, Abschlussbericht (Fn. 5), S. 4.

98 *Wagner/ Eidenmüller*, Digital Dispute Resolution (Fn. 11), 7; vgl. auch *Meller-Hannich/ Höland/ Nöhre*, Abschlussbericht (Fn. 5), S. 4 f.

99 *Meller-Hannich/ Höland/ Nöhre*, Abschlussbericht (Fn. 5), S. 4 f; *T. Deichsel*, Sachverhaltsfeststellung in der alternativen Streitbeilegung – Das Ende von Ungewissheiten durch den Einsatz von Legal Tech?, *GVRZ* 2021, 12 (Rn. 5); *Dudek*, Rückgang (Fn. 88), 887.

100 Zu Netzwerkeffekten vgl. *S. Uphues* in: *Hoeren et al.* (Hrsg.), *Handbuch Multimedia-Recht* (Fn. 33), Teil 15.3, Rn. 9; *BKartA Arbeitspapier – Marktmacht von Plattformen und Netzwerken vom 09.06.2016*, S. 9 ff. mwN.

101 *Meller-Hannich/ Höland/ Nöhre*, Abschlussbericht (Fn. 5), S. 4 f; *Wagner/ Eidenmüller*, Digital Dispute Resolution (Fn. 11), 16; *Dudek*, Rückgang (Fn. 88), 887.

tigen internen Regelungen getroffen haben.¹⁰² Dabei wird weniger Wert darauf gelegt, dass die Entscheidung mit geltendem Recht übereinstimmt, wichtiger ist eine schnelle und einfache Konfliktlösung, bei der die eigenen Interessen zumindest teilweise befriedigt werden.¹⁰³ Häufiger geklagt wird nur in Fällen, in denen eine Situation oder eine vorgeschlagene Lösung als „ungerecht“ wahrgenommen wird.¹⁰⁴ Meller-Hannich et al. beobachten insoweit „verstärkte Konfliktverhinderungsstrategien bzw. eine generell abnehmende Neigung zur Austragung von Konflikten“¹⁰⁵

Der Erfolg von Online-Streitbeilegungsmechanismen lässt sich darüber hinaus auch mit einer veränderten Einschätzung der eigenen Erfolgsausichten von Konfliktparteien erklären. Informationsmöglichkeiten im Internet, gerade über die „basalen Wertungsentscheidungen“,¹⁰⁶ die in internen Streitbeilegungsmechanismen häufig angewendet werden, aber auch zum geltenden Recht, welches alternativ zur Konfliktlösung genutzt werden könnte, führen zu einer besseren Informationslage und damit zu einer größeren Bereitschaft, sich zu einigen.¹⁰⁷

Insgesamt hat sich damit im „externen“, nichtjuristischen Bereich der Umgang mit Konflikten verändert: Kunden erwarteten häufiger Kulanzangebote und sind anspruchsbewusster, Unternehmen setzen dagegen verstärkt auf Konfliktvermeidungsstrategien und die einvernehmliche, möglichst konfliktfreie Abwicklung von Streitfällen.¹⁰⁸

102 Wagner/ Eidenmüller, Digital Dispute Resolution (Fn. II), 21; Meller-Hannich/ Höland/ Nöhre, Abschlussbericht (Fn. 5), S. 324.

103 Basedow, Rechtsdurchsetzung (Fn. 91), 7 unterscheidet zwischen Streitbeilegung und Rechtsdurchsetzung nach dem Ziel, welches im Rahmen der Streitbeilegung nicht ein gerechtes Ergebnis ist, sondern eines, mit dem die Parteien leben können; Meller-Hannich/ Höland/ Nöhre, Abschlussbericht (Fn. 5), S. 4 f., 20.

104 Meller-Hannich/ Höland/ Nöhre, Abschlussbericht (Fn. 5), S. 97 f., 105 ff., vgl. auch dort Abb. 15.

105 Meller-Hannich/ Höland/ Nöhre, Abschlussbericht (Fn. 5), S. 312 f.; ähnlich auch Wagner/ Eidenmüller, Digital Dispute Resolution (Fn. II), 24 f., 29; Dudek, Rückgang (Fn. 88), 887 ff.

106 Meller-Hannich/ Höland/ Nöhre, Abschlussbericht (Fn. 5), S. 19; Deichsel, Sachverhaltsfeststellung (Fn. 98), 12 (Rn. 13).

107 Meller-Hannich/ Höland/ Nöhre, Abschlussbericht (Fn. 5), S. 102; zu fehlender Rechtskenntnis als Mobilisierungsschranke vgl. Baer, Rechtsssoziologie (Fn. 66), S. 219; Dudek, Rückgang (Fn. 88), 888 zum Angebot an rechtlichen Informationen im Internet.

108 Meller-Hannich/ Höland/ Nöhre, Abschlussbericht (Fn. 5), S. 127 f., 308; Wagner/ Eidenmüller, Digital Dispute Resolution (Fn. II), 19.

2. Änderung der internen Rechtskultur

Änderungen im Bereich der Rechtssetzung und -anwendung sind zum großen Teil Reaktionen auf die zeitlich früher eintretenden Änderungen der „externen“ Rechtskultur. Teils setzen Gesetzgebung und Beratung aber auch eigene Impulse, die die Entwicklung beeinflussen.

Zu nennen ist hier vor allem die Stärkung von Mechanismen zur alternativen Streitschlichtung durch den Gesetzgeber mit Gesetzen in den Jahren 2000, 2012 und 2016.¹⁰⁹ Zwar sind auch diese Gesetze Reaktionen auf rechtstatsächliche Entwicklungen,¹¹⁰ in einer eigenen Dynamik könnten sie allerdings auch die interne Rechtskultur beeinflusst haben. Trotz insgesamt steigender Zahlen werden die Möglichkeiten der Mediation und Schlichtung weiterhin nur in verhältnismäßig geringem Maße genutzt.¹¹¹ Allerdings wurden in der rechtswissenschaftlichen Diskussion teils große Veränderungen erwartet.¹¹² Niedergeschlagen haben könnte sich dies in der juristischen Ausbildung und in der Beratung.¹¹³ So raten Anwälte zunehmend zur außergerichtlichen Streitbeilegung, insbesondere beim Konflikt einer Privatperson mit einem Unternehmen.¹¹⁴

Die zunehmende gesetzliche Regulierung von unternehmensinternen Streitschlichtungsmechanismen erscheint zunächst als eine Reaktion auf die Entwicklung entsprechender Verfahren in der Privatwirtschaft. Der Ansatz der Prozeduralisierung, der damit vom Gesetzgeber aufgegriffen wird, beinhaltet darüber hinaus allerdings eine neue Umgangsweise mit der

109 Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung (2000); Mediationsgesetz (2012); Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (2016).

110 Hier ist insbesondere der Anstieg zivilrechtlicher Prozesse bis in die 1990er Jahre zu nennen, auf die der Gesetzgeber zur Entlastung der Zivilgerichtsbarkeit reagieren wollte (vgl. oben I 2).

111 Zur Ersetzung von gesetzlich geregelten ADR-Mechanismen durch private Streitbeilegungsangebote *Meller-Hannich/ Höland/ Nöhre*, Abschlussbericht (Fn. 5), S. 15 f., 313 ff.

112 *H. Prütting*, Der Zivilprozess im Jahre 2030: Ein Prozess ohne Zukunft?, *AnwBl* 2013, 401, (401 f.).

113 Eine gewandelte Rolle der Anwaltstätigkeit wird festgestellt bei *J. Hohmann*, Außergerichtliche Möglichkeiten der Streitbeilegung durch den Rechtsanwalt, *FPR* 2010, 437; mit der Forderung, dass sich dies auch in der Ausbildung wiederspiegeln müsse *A. Voßkuhle*, Das Leitbild des „europäischen Juristen“ – Gedanken zur Juristenausbildung und zur Rechtskultur in Deutschland, *Rechtswissenschaft* 2010, 326 (335 f.); ebenso bereits *W. Fritzemeyer*, Die Bedeutung der „Soft Skills“ für die Juristenausbildung und die juristischen Berufe, *NJW* 2006, 2825.

114 *Meller-Hannich/ Höland/ Nöhre*, Abschlussbericht (Fn. 5), S. 100.

Komplexität aktueller technischer und gesellschaftlicher Herausforderungen.¹¹⁵ Während typischerweise technische Entwicklungen nur reaktiv und ex post reguliert werden können, wird hier ein Weg verfolgt, der anstatt einer Änderung der zugrundeliegenden Wertentscheidung den Fokus auf das Verfahren legt, mit dem die Entscheidung im Einzelfall gefunden und durchgesetzt werden kann.¹¹⁶ Während sich die politische Diskussion um die „Online-Kultur“ wegen der unterschiedlichen dabei zu berücksichtigenden Interessen, Auswirkungen und Unwägbarkeiten zukünftiger technischer Entwicklungen schwierig gestaltet,¹¹⁷ ist mit einer Prozeduralisierung ein Weg in Aussicht um mit mangelnder Vorhersehbarkeit und Risiken umzugehen.¹¹⁸ Die Idee, Private als „Gatekeeper“ in die Haftung zu nehmen, um Gesetzesrecht effektiver zur Geltung zu verhelfen, mag durch die vorhergehenden privaten Initiativen inspiriert worden sein, geht in ihrer Ausstrahlung aber deutlich darüber hinaus.

IV. Fazit

Die Entwicklung der Rechtskultur hin zu strukturierten Entscheidungen Privater wird in der Rechtswissenschaft kontrovers diskutiert und unterschiedlich bewertet. Die rechtswissenschaftliche Diskussion ist dabei Ausdruck der Frage, wie Rechtskultur und tatsächlicher Umgang der Bevölkerung mit dem Recht sich wechselseitig bedingen und ob bzw. wie eine bewusste Beeinflussung der Rechtskultur möglich ist.

1. Bewertung

Normativ lässt sich die Änderung der Rechtskultur hin zu einem prozeduralen Ansatz der Konfliktlösung sowohl positiv als auch negativ bewerten.

115 Sheplyakova, Prozeduralisierung des Rechts (Fn. 81), S. 1, 4; siehe dazu auch J. Paterson, Trans-Science, Trans-Law and Proceduralization, Social & Legal Studies 2003, 525.

116 Sheplyakova, Prozeduralisierung des Rechts (Fn. 81), S. 1, 3.

117 Vgl. z.B. nur die Diskussion um „Upload-Filter“, Reuter, Demos gegen Uploadfilter: Alle Zahlen, alle Städte, netzpolitik.org vom 23.03.2019, abrufbar unter: <https://netzpolitik.org/2019/demos-gegen-uploadfilter-alle-zahlen-alle-staedte/>, (zuletzt abgerufen am 18.09.2023).

118 Zum prozeduralen Ansatz, Gatekeeper in die Haftung zu nehmen vgl. bereits Hofmann, Prozeduralisierung (Fn. 81), 102; zu prozedurem Recht im Allgemeinen Calliess, Prozedurales Recht (Fn. 80), S. 176.

Vieles spricht dafür, die Entwicklung hin zu einer Privatisierung der Rechtsdurchsetzung oder auch des Rechts – soweit private gesetzte Regeln anstatt gesetzlicher Vorschriften angewendet werden – zu kritisieren. Empirische Untersuchungen weisen darauf hin, dass private Verfahren die gerichtliche Geltendmachung nicht nur ergänzen, sondern diese häufig ersetzen.¹¹⁹ Durch eine Verlagerung von Konfliktlösungen hin zu privaten Streitbeilegungsmechanismen weg von staatlichen Gerichten könne der Rechtsstaat relevante Konfliktfelder weder abbilden noch mithilfe des Rechts bearbeiten.¹²⁰ Mit der technischen Durchsetzung der eigenen Entscheidung sei darüber hinaus bei privaten Mechanismen auch der Grundsatz der Gewaltenteilung nicht gewahrt, was besonders dann relevant erscheint, wenn zumindest das Angebot einer entsprechenden privaten Streitbeilegung gesetzlich vorgeschrieben ist.¹²¹ Soll das private Verfahren ein gerichtliches ersetzen oder kommt es faktisch dazu, so erscheint darüber hinaus auch die mangelnde Neutralität der privaten Entscheider problematisch.¹²²

Ein positiver Aspekt der Entwicklung hin zu unternehmensintern standardisierter Streitschlichtung ist dagegen die Chance, dass mit dem mit geringeren formellen, zeitlichen und finanziellen Hürden verbundenen Verfahren auch eine erhebliche Anzahl von Konflikten gelöst werden kann, die sonst mangels ausreichender Motivation für eine rechtliche Geltendmachung ungelöst blieben. Insbesondere scheint dies relativ schwächeren Parteien wie Verbrauchern zugute zu kommen, was grundsätzlich begrüßenswert ist.¹²³ Auch wäre eine Lösung all dieser, teils einfach gelagerter Fälle durch zivilrechtliche Verfahren weder unter ökonomischen Gesichtspunkten effizient, noch unter dem Aspekt der drohenden Überlastung von Zivilgerichten wünschenswert.¹²⁴ Insgesamt verspricht eine strukturier-

119 Vgl. z.B. J. Schillmöller/ S. Doseva, „Chilling effects“ durch YouTubes Content ID?, MMR 2022, 181 (184); Meller-Hannich/ Höland/ Nöhre, Abschlussbericht (Fn. 5), S. 319 f.; vgl. auch Wagner/ Eidenmüller, Digital Dispute Resolution (Fn. 11), 23.

120 Meller-Hannich/ Höland/ Nöhre, Abschlussbericht (Fn. 5), S. 1; Wagner/ Eidenmüller, Digital Dispute Resolution (Fn. 11), 30.

121 So zur Prozeduralisierung im Allgemeinen Sheplyakova, Prozeduralisierung des Rechts (Fn. 81), S. 1, 40.

122 Wagner/ Eidenmüller, Digital Dispute Resolution (Fn. 11), 22 f.; L. Specht-Riemenschneider in: T. Dreier/ G. Schulze, Urheberrechts-Kommentar, 7. Aufl., München 2022, UrhDaG § 16 Rn. 1, § 17 Rn. 1.

123 Wagner/ Eidenmüller, Digital Dispute Resolution (Fn. 11), 22.

124 Wagner/ Eidenmüller, Digital Dispute Resolution (Fn. 11), 23; vgl. Gesetzesbegründung des Gesetzes zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung (2000) in BT-Drs. 14/980, S. 5.

te Einbindung von privaten Akteuren in die Streitbeilegung daher eine gesteigerte Effizienz der Konfliktlösung verbunden mit einer hohen Akzeptanz bei den Betroffenen.¹²⁵ Für ein Angebot an zufriedenstellenden Lösungen sorgt auch die gute Informationslage der privaten Streitentscheider, zumal in unternehmensinternen Beschwerdemechanismen typischerweise das Verhalten der Nutzer mit vielfältigen Daten nachvollzogen werden kann.¹²⁶ Nicht zuletzt kann insgesamt positiv bewertet werden, dass der Gesetzgeber mit der Regulierung privat bereits bestehender Mechanismen Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit und Prozessgerechtigkeit auch in der privaten Streitbeilegung fördert.¹²⁷

2. Schlussfolgerungen

Betrachtet man die untersuchte Entwicklung aus der Perspektive einer Änderung der Rechtskultur, so stellt sich jedoch die Frage, inwieweit eine Bewertung der gegenwärtigen Situation zielführend ist. So ist die Änderung der Rechtskultur zunächst eine Beobachtung oder allenfalls eine Feststellung. Sie ist bedingt durch außerrechtliche Rechtstatsachen, also technische und gesellschaftliche Entwicklungen. Insbesondere im vorliegend betrachteten Aspekt der Rechtsdurchsetzung ist die Entwicklung gerade nicht durch Anreize aus dem „internen“ Bereich angestoßen worden, sondern nahm ihren Beginn im „externen“ Bereich. Was sich als Prozeduralisierung beschreiben lässt, also die Standardisierung von Verfahren zur Konfliktvermeidung und -lösung, erfolgt hier nicht nur intern, sondern auch durch Private, Nichtjuristen, Bürger außerhalb des Rechtskörpers: Ausdruck der Rechtskultur ist die Einrichtung und Nutzung privater unternehmensinterner Beschwerdemechanismen anstatt Gesetzesrechts oder rechtsstaatlicher Einrichtungen. Welche Bedeutung hat aber eine Bewertung der gegenwärtigen Rechtskultur und ihrer aktuellen Änderung für die Zukunft?

Sieht man in der Rechtskultur gerade das verbindende Element zwischen dem „internen“ juristischen und dem „externen“ nichtjuristischen Gebrauch des Rechts in der Bevölkerung, so ist die geltende Rechtsord-

125 Sheplyakova, Prozeduralisierung des Rechts (Fn. 81), S. 1, 17.

126 Wagner/ Eidenmüller, Digital Dispute Resolution (Fn. 11), 20 f.; s.o. III 1.

127 Als Vorschlag bei Wagner/ Eidenmüller, Digital Dispute Resolution (Fn. 11), 23; zum Wert des Verfahrens in der Entscheidungsfindung Prütting, Zivilprozess (Fn. 111), 405.

nung nicht nur Ausdruck, sondern auch Auslöser der aktuellen Rechtskultur.¹²⁸ Nach *Blankenburg* besteht die Rechtskultur einer Gesellschaft genau darin – in der Wechselwirkung von Verhalten der Bevölkerung und dem Rechtssystem.¹²⁹ Gesteht man dem Zivilrecht eine gesellschaftliche Steuerungswirkung zu,¹³⁰ so lassen sich nicht nur technische Entwicklungen durch Technikregulierung beeinflussen, sondern auch deren Einsatz und Nutzung durch die Bevölkerung. Die Beschäftigung mit der Entwicklung der aktuellen Rechtskultur, den Gründen dafür und Einflüssen darauf, schärft somit den Blick auf aktuelle gesellschaftliche Strömungen. Sie ermöglicht einen ganzheitlichen Blick auf das Recht, der es erlaubt, auf diesem Abstraktionsniveau auch Ziele für eine zukünftige Entwicklung zu formulieren und Einflüsse zu bestimmen, die sich regulativ steuern lassen.¹³¹ Die gesetzliche Regulierung unternehmensinterner Beschwerde- und Streitbeilegungsmechanismen ist aus dieser Sicht eine positive Entwicklung, greift sie doch gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen auf, ohne sich ihnen entgegenzustellen und passt sie zumindest ansatzweise an grundsätzliche rechtsstaatliche Werte an. Eine zunächst im außerjuristischen privaten Bereich angestoßene prozedurale Wendung ist damit sowohl in der „externen“ als auch der „internen“ Rechtskultur vollbracht.

128 Am Beispiel des Sozialstaats *Friedman*, Transformations (Fn. 2), 195; dazu *Marschelke*, Rechtskultur (Fn. 56), 33.

129 *Blankenburg*, Indikatorenvergleich (Fn. 3), 258; dazu *Marschelke*, Rechtskultur (Fn. 56), 34.

130 Siehe zur Regulierungsfunktion des Privatrechts z.B. umfassend *A. Hellgardt*, Regulierung und Privatrecht, Tübingen 2016.

131 *K. F. Röhl*, „Crossover Parsifal“, in: *M. Cottier/J. Estermann/M. Wräse* (Hgg.), Wie wirkt Recht?, Baden-Baden 2010, S. 91, 99.